

§ 3 EUTBV — Finanzierung der Beratungsangebote, Verteilungsschlüssel

Teilhabeberatungsverordnung

Stand: 01.01.2022 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Wird die Anzahl der dem Gebiet eines Landes zugeordneten Vollzeitäquivalente nicht ausgeschöpft, ist den antragstellenden Trägern der Beratungsangebote, die die Voraussetzungen nach § 8 erfüllen, ein Zuschuss zu gewähren.

(2) Die Vollzeitäquivalente verteilen sich wie folgt:

Land Vollzeit-äquivalente
Baden-Württemberg 76,2
Bayern 102,1
Berlin 20,5
Brandenburg 26,5
Bremen 3,9
Hamburg 10,5
Hessen 43,5
Mecklenburg-Vorpommern 18,8
Niedersachsen 64,3
Nordrhein-Westfalen 113,4
Rheinland-Pfalz 31,0
Saarland 6,6
Sachsen 30,3
Sachsen-Anhalt 20,9
Schleswig-Holstein 22,7
Thüringen 18,7

(3) Der Zuschuss wird abweichend von Absatz 1 nicht gewährt, wenn dadurch ein regionales Überangebot entsteht. Ein regionales Überangebot liegt vor, wenn der für das Land errechnete Referenzwert pro zu bewilligendem Vollzeitäquivalent die Einwohnerzahl des betreffenden Landkreises, der betreffenden kreisfreien Stadt oder des Bezirkes der Stadtstaaten pro zu bewilligendem Vollzeitäquivalent überschreitet.

Land Referenz-wert
Baden-Württemberg 145 179
Bayern 128 019
Berlin 178 093
Brandenburg 94 827
Bremen 173 231
Hamburg 175 881
Hessen 143 927
Mecklenburg-Vorpommern 85 598
Niedersachsen 124 074
Nordrhein-Westfalen 158 177
Rheinland-Pfalz 131 856
Saarland 151 108
Sachsen 134 403
Sachsen-Anhalt 105 698
Schleswig-Holstein 127 590
Thüringen 114 482

(4) Der Zuschuss pro Beratungsangebot umfasst mindestens ein Vollzeitäquivalent und ist auf maximal drei Vollzeitäquivalente begrenzt. Ein Vollzeitäquivalent entspricht einer wöchentlichen Arbeitszeit von 39 Stunden.

Zitiervorschlag: § 3 EUTBV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/EUTBV/3>